

BGer 2C 688/2020 vom 7. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_688_2020

FR: TF 2C 688/2020 du 7 octobre 2020

IT: TF 2C 688/2020 del 7 ottobre 2020

Regeste

Gebühren der Einwohnerkontrolle | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1.1

B._____ und A._____ sind im Zusammenhang mit einer Gebührenforderung ihrer Einwohnerkontrolle an das Regierungsstatthalteramt Seeland gelangt; dieses trat am 15. Juli 2020 auf die Beschwerde von A._____ nicht ein und schrieb das Verfahren in Bezug auf B._____ als gegenstandslos ab. A._____ führte hiergegen Beschwerde an das Verwaltungsgericht der Kantons Bern, welches am 27. August 2020 auf seine Eingabe nicht eintrat.

E. 1.2

A._____ beantragt vor Bundesgericht, das Urteil vom 27. August 2020 aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Mit Schreiben vom 2. September 2020 wurde A._____ darauf aufmerksam gemacht, dass seine Beschwerde den Begründungsanforderungen an eine Eingabe an das Bundesgericht nicht genügen dürfte; er habe aber noch bis zum Ablauf der Beschwerdefrist Gelegenheit, seine Eingabe zu verbessern. A._____ reichte hierauf am 7. September 2020 ein Schreiben ein, worin er festhielt, dass die Frist stillstehe.

E. 2.1

Nach Art. 42 BGG (Bundesgerichtsgesetz; SR 173.110) haben die Rechtsschriften an das Bundesgericht die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Beschwerde führende Partei muss in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen in gedrängter Form plausibel darlegen, inwiefern die Vorinstanz Rechte oder Rechtsnormen verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 ff. mit weiteren Hinweisen).

E. 2.2

Die vorliegende Eingabe genügt diesen Anforderungen nicht: Gegenstand des vorinstanzlichen Entscheids bildete die Frage, ob das Regierungsstatthalteramt Seeland auf die Eingabe des Beschwerdeführers hätte eintreten müssen. Hierauf beschränkte sich das Verfahren. Der Beschwerdeführer kritisiert den Entscheid des Verwaltungsgerichts mit Argumenten in der Sache selber, legt aber nicht dar, inwiefern der Nichteintretensentscheid fehlerhaft wäre. Er setzt sich diesbezüglich mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts überhaupt nicht auseinander, womit seine Beschwerde den gesetzlichen Vorgaben von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht entspricht. Auch seine Beschwerdeverbesserung enthält keine

rechtsgenügende Argumentation.

E. 2.3

Da die Eingabe in der vorliegenden Form somit offensichtlich keine sachbezogene Begründung enthält, ist durch den Präsidenten als Instruktionsrichter im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG darauf nicht einzutreten. Dem Verfahrensausgang entsprechend hat der Beschwerdeführer die Kosten für das bundesgerichtliche Verfahren zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.